



Reisepass und Personalausweis für Minderjährige Nachweis der Obsorge / gesetzlichen Vertretung

Was bedeutet „Obsorge“?

Der Begriff „Obsorge“ setzt sich aus folgenden Teilaspekten zusammen, die auch an verschiedene Personen übertragen werden können:

- **Pflege** (Gesundheit, Aufsicht, körperliches Wohl) **und Erziehung** (Förderung von Anlagen, Neigungen, Fähigkeiten),
- **gesetzliche Vertretung** (vor Behörden, bei Gericht, bei Vertragsabschlüssen) und
- **Vermögensverwaltung eines Kindes**

Reisepässe bzw. Personalausweise für Minderjährige können nur von Personen beantragt werden, die auch die **gesetzliche Vertretung** für die/den Minderjährige/n inne haben.

Als Nachweis der gesetzlichen Vertretung ist ein entsprechendes Dokument vorzulegen.

Achtung!

Sämtliche unten genauer erläuterten Schriftstücke über die Regelung der gesetzlichen Vertretung (Obsorge, Pflege und Erziehung) können nur dann als gültig anerkannt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Das heißt, sie müssen in den meisten Fällen zusätzlich einen **Rechtskraftvermerk** des zuständigen PflEGschaftsgerichtes/der entscheidenden Behörde aufweisen.

Möglichkeiten der gesetzlichen Vertretung

- Für **eheliche Kinder** sind beide Elternteile - solange die Ehe aufrecht ist – vertretungsbefugt. Nachweis: Heiratsurkunde (Sollte ein Elternteil verstorben sein, so ist die Sterbeurkunde erforderlich).
- Für **uneheliche Kinder** ist grundsätzlich die volljährige Mutter alleine vertretungsbefugt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich. Wurde aber auch der Vater mit der gemeinsamen Obsorge durch das Gericht betraut, so muss er als Nachweis den Obsorgebeschluss mit Rechtskraftvermerk versehen beibringen. Wurde eine gemeinsame Obsorge beim zuständigen Standesamt vereinbart, so ist diese Erklärung gem. § 177 Abs. 2 ABGB über die gemeinsame Obsorge vom Vater vorzulegen.

- Bei **adoptierten Kindern** sind die Adoptiveltern vertretungsbefugt. Als Nachweis dient die mit Rechtskraftvermerk versehene Bewilligung des Adoptionsvertrages (Achtung! Antragstellung immer in Verbindung mit dem für das Kind ausgestellten Nachweis der Staatsbürgerschaft).
- Bei **Kindern aus geschiedener Ehe** hat der/die AntragstellerIn den mit Rechtskraftvermerk versehenen Beschluss des PflEGschaftsgerichtes vorzulegen, aus dem seine/ihre Vertretungsbefugnis hervorgeht.
- Für **Kinder minderjähriger Eltern** ist kraft Gesetzes das Jugendamt vertretungsbefugt. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich.
- Für **Pflegekinder** sind die Pflegeeltern vertretungsbefugt, wenn ihnen das Gericht die Obsorge übertragen hat. Nachweis: Obsorgebeschluss mit Rechtskraftvermerk versehen, sonst sind die Eltern (Nachweis siehe oben) oder der Jugendwohlfahrtsträger vertretungsbefugt. Der Jugendwohlfahrtsträger kann kraft Gesetzes vertretungsbefugt sein, aber auch aufgrund der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin (Nachweis: Vereinbarung, Zustimmungserklärung,...) oder aufgrund einer gerichtlichen Betrauung (Nachweis: Obsorgebeschluss des Gerichtes mit Rechtskraftvermerk versehen).

Hinweis: Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden – insbesondere dann, wenn Zweifel an der Korrektheit der Daten bestehen.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen des BürgerInnen-Service unter der Telefonnummer +43 732/7070, e-mail: info@mag.linz.at, gerne zur Verfügung.